



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ludwigswinkel

vom 22.10.2024

Der Gemeinderat von Ludwigswinkel hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ludwigswinkel

in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ludwigswinkel vom 27.08.2021 außer Kraft.

Ludwigswinkel, den 22.10.2024



Ruven Fritzing
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 390,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 170,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 340,00 EUR |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 160,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 510,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.020,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 510,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 320,00 EUR |
| e) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 400,00 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 17,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 34,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 17,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 16,00 EUR |
| e) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 20,00 EUR |

Die Verlängerung kann nur für volle Jahre erfolgen. Weicht die längste Ruhefrist vom Nutzungsende ab, wird bis zum nächsten vollen Jahr verlängert.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 5 Jahre möglich (§ 14 Abs. 7 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung	170,00 EUR
--	------------

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten. Wenn, rechtzeitig zur Bestattung, nachweisbar keine ortsansässige Firma das Ausheben und Schließen vornehmen kann, wird dies durch die Ortsgemeinde vorgenommen, die Gebühren richten sich dann nach Abs. 2.

(2) Ausheben und Schließen durch die Ortsgemeinde:

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	450,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Einfachgrab je Grabstelle	750,00 EUR
b) Tiefgrab je Grabstelle	900,00 EUR
3. Urnenbeisetzung (§§ 13-15 der Friedhofssatzung)	
a) Einfachgrab je Grabstelle	320,00 EUR
b) Tiefgrab je Grabstelle	750,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

(1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen sowie die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

(2) für das Ausgraben von Aschen	570,00 EUR
----------------------------------	------------

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung inklusive Trauerfeier

1. einer Leiche	230,00 EUR
zusätzlich für die Benutzung des Kühlraumes pro angefangenem Tag	50,00 EUR
2. einer Urne	230,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 20 der Friedhofssatzung	30,00 EUR
2. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 23 Abs. 4 pro Grabstelle	10,00 EUR